

# Urteil

## Onlineanbieter sollen auch für ehemalige Sünden geradestehen

Das Verwaltungsgericht Hamburg hatte zu entscheiden, ob ein Internetangebot von der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) (Beklagte) zu Recht beanstandet worden war, obwohl der Grund für die Beanstandung zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr existierte. Geklagt hatte die Betreiberin einer „Community für erotische Angebote im Internet“. Deren Webseite hatte im Vorschaubereich erotische Bilder und Filme gezeigt und über Links den Zugriff auf weitere Erotikseiten ermöglicht.

Da gegen die Webseitenbetreiberin in der Vergangenheit bereits fünf aufsichtsrechtliche Verfahren wegen Verstößen gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen geführt worden waren, überprüfte die Organisation jugendschutz.net im Juni und Juli 2011 weitere Internetangebote der Webseitenbetreiberin. Eine der Webseiten enthalte indizierte Angebote, stellte die Organisation fest und übergab den Fall an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Ohne der Webseitenbetreiberin vorab einen entsprechenden Hinweis zu erteilen, prüfte die KJM Ende Juli 2011 besagte Seite und erkannte einen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV): Die Seite beinhalte pornografische Inhalte und verweise per Link auf solche und auch indizierte Inhalte (§ 4 Abs. 2 S. 1, Nr. 1: Pornografische Angebote, § 4 Abs. 2 S. 1, Nr. 2: Jugendgefährdung wegen indizierter Angebote). Darüber hinaus seien die Inhalte auch als entwicklungsbeeinträchtigend anzusehen: In einer Vielzahl der Bilder und Beschreibungen würden Frauen auf bloße Körperteile reduziert, problematische Rollenbilder seien ebenso zu erkennen wie eine Stimulierungstendenz.

Die unzulässigen Angebote (§ 4 JMStV) seien auch weder, wie gesetzlich gefordert, lediglich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe verbreitet, noch sei die Wahrnehmung vermeintlich entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte durch technische Mittel erschwert worden. Bei einer erneuten Sichtung im November 2011 stellte die Landesmedienanstalt fest, dass die Seite zumindest nicht mehr auf indizierte Angebote verweise. Die anderen in der Präsenzprüfung der KJM festgestellten Verstöße hätten jedoch nach wie vor Bestand. Im Dezember 2011 leitete die Medienanstalt dann das förmliche Aufsichtsverfahren ein. Zwei weitere Sichtungen im Rahmen dieses Verfahrens (Januar und März 2012) brachten zutage, dass die Seite derart umfassend nachbearbeitet worden war, dass keine Verstöße gegen den JMStV mehr feststellbar waren. Im März sei die Webseite dann gar nicht mehr auffindbar gewesen. Der im Juni 2012 erlassene Beanstandungsbescheid bezog sich ausschließlich auf die Verstöße in der Vergangenheit. Gegen diesen Bescheid klagte die Webseitenbetreiberin – mit der Begründung, sie habe lediglich als „Suchmaschine“ fungiert und keine eigenen Inhalte angeboten. Zum anderen habe sie die Seite mit dem ICRA-Label (Internet Content Rating Association) versehen, das es Eltern ermögliche, mit geeig-

neten Jugendschutzprogrammen den Zugriff auf die entsprechende Seite zu sperren. Andere Jugendschutzprogramme seien damals nicht verfügbar gewesen. Des Weiteren sei die Sanktion/Maßnahme unverhältnismäßig, da u. a. ein Hinweis als gegenüber der Beanstandung milderes Mittel hier unterblieben sei.

Das VG Hamburg entschied am 21. August 2013 zugunsten der Landesmedienanstalt. Maßgeblich sei nicht der Termin, an dem ihr Bescheid erlassen worden sei, sondern der, an dem die Verstöße das letzte Mal festgestellt wurden (hier: September und November 2011), erläuterte das Gericht zunächst. Sämtliche Voraussetzungen, auf denen ein rechtmäßiger Beanstandungsbescheid fuße, lägen vor (vgl. § 20 Abs. 1 u. Abs. 4 JMStV, s. Anmerkung):

Da seinerzeit ausschließlich die Webseitenbetreiberin im Impressum genannt war, sei sie als Anbieterin im Sinne von § 5 TMG anzusehen. Auch sei sie Verantwortliche im Sinne des Telemediengesetzes – so ist ein Diensteanbieter für eigene Informationen, die er zur Nutzung bereithält, verantwortlich (vgl. § 7 TMG). Beim pornografischen Material im Vorschaubereich handelt es sich nach Ansicht des Gerichts klar um eigene Inhalte, da diese unmittelbare Bestandteile der Webseite seien. Hinsichtlich der verlinkten Inhalte ließ es den Einwand der Webseitenbetreiberin, sie habe nur eine Suchmaschine betrieben, nicht gelten, da sie sich die Inhalte dieser Internetseiten zu eigen gemacht habe. So habe sie sich nicht auf eine bloße Auflistung der Links beschränkt, sondern diese bestimmten Kategorien (Fetisch/Pärchen) zugeordnet und sie als anpreisende Textlinks ausgestaltet. Zuordnung, Platzierung und Ausgestaltung der Links ließen auf eine bewusste redaktionelle Auswahl und Kenntnis der Inhalte schließen.

Das Gericht bestätigte zudem die Auffassung von KJM und Landesmedienanstalt, dass die Webseite der Webseitenbetreiberin gegen § 4 und § 5 JMStV verstoße. Hinsichtlich des Vorwurfs der Verbreitung unzulässiger/indizierter Angebote fehlt es gänzlich an einer Einlassung der Seitenbetreiberin. Ihre Argumentation/Verteidigung erstreckt sich lediglich auf ihre fehlende Verantwortlichkeit. Das Gericht bestätigte des Weiteren die Bewertung der KJM hinsichtlich einer Entwicklungsbeeinträchtigung der Inhalte. Statt sich mit der diesbezüglichen Einschätzung der KJM auseinanderzusetzen, behaupte die Anbieterin nur pauschal, die beanstandeten Inhalte entsprächen vergleichbaren Darstellungen, die in großem Umfang frei im Internet verfügbar seien. Auch ihr Einwand, sie habe ihr Angebot mit dem ICRA-Label versehen und sei somit ihrer Pflicht zur Wahrnehmungschwerinis nachgekommen, greife nicht; denn dieses Label könne seit dem Beschluss der KJM vom 18. Dezember 2008 nicht mehr als geeignetes technisches Mittel angesehen werden (vgl. § 5 Abs. 3 JMStV). Zu Recht weise die Landesmedienanstalt darauf hin, dass alternative „Zugangsbarrieren“ wie effektive Altersverifikationssysteme oder zeitliche Angebotsbegrenzungen hätten eingesetzt werden können.

# Aufsätze

Schließlich sei die Beanstandung als Sanktion und Aufsichtsmaßnahme entgegen der Ansicht der Webseitenbetreiberin auch nicht unverhältnismäßig: Die Landesmedienanstalt führe hier zu Recht den Umfang des inkriminierten Angebots, dessen strikte kommerzielle Ausrichtung und die Häufigkeit der bereits festgestellten Verstöße auf. Dass die Seite inzwischen aus dem Netz verschwand, war für die Entscheidung des Gerichts explizit irrelevant. „Da weder die Löschung noch die Änderung des Inhalts einer Internetseite irreversible Verhältnisse schafft“, so die Urteilsbegründung, komme dem Fall eine grundlegende Bedeutung zu: Die Beanstandung rechtswidrigen Verhaltens in der Vergangenheit habe „besondere verhaltenssteuernde Wirkung“ für die Zukunft.

Da die Klägerin gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt hat, ist es noch nicht rechtskräftig. Nunmehr hat das Oberverwaltungsgericht Hamburg zu entscheiden.

VG Hamburg, Urteil vom 21.08.2013 – 9 K 1879/12

## Anmerkung:

### § 20 JMStV – Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.

Quelle: <https://openjur.de/u/681042.html>

## Löschen statt Sperren

Das Bundesjustizministerium zieht in seinem jüngsten Jahresbericht für 2012 eine positive Bilanz der Maßnahmen zur Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt.

An jedem einzelnen Werktag des Jahres 2012 gingen beim Bundeskriminalamt (BKA) durchschnittlich 25 Hinweise auf kinderpornografische Inhalte im Netz ein: 6.209 Anzeigen wurden bearbeitet. In fast neun von zehn Fällen, insgesamt 5.463-mal, führte dieses Verfahren zu amtlichen Löschaufforderungen an Internetprovider im In- und Ausland.

Parallel zur konsequenten Strafverfolgung der Täter nach § 184b StGB (Strafgesetzbuch) hatte der Bundestag in seiner 17. Wahlperiode (2009 – 2013) entschieden, bei der Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Internet auf das Prinzip „Löschen statt Sperren“ zu setzen. Denn nur das Löschen entfernt strafbaren Inhalt direkt an der Quelle, sodass erneute Zugriffe wirksam vermieden werden. Um eine effektive Löschung zu erreichen, bündeln staatliche und nicht staatliche Stellen ihre Aktivitäten. Seit Mitte 2010 intensivierte das BKA die Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und privatrechtlichen Beschwerdestellen, angesiedelt beim eco-Verband der Internetwirtschaft e. V. sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).

Der aktuellste, von der Bundesregierung im Februar 2014 vorgelegte Bericht umfasst statistische Erhebungen u. a. zu Verfügbarkeitsdauer, Bearbeitungszeitraum, medialer Erscheinungsform einschlägiger Inhalte sowie deren Hinweisquellen. Grundlage der Statistik bilden die jährlich bei den jeweiligen Institutionen eingegangenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte im Netz. Von den 5.463 aktenkundigen Fällen, die zu Lösungsverfahren führten, wurden nur 1.336 (24 %) im Inland gehostet; 4.127 (76 %) betrafen Provider im Ausland. Der Erhebung zufolge waren 89 % aller in Deutschland gespeicherten Inhalte bereits nach zwei Tagen von den Servern entfernt. Nach einer Woche waren 98 %, nach spätestens zwei Wochen 100 % gelöscht. Aufgrund komplexerer Verfahrensabläufe und der größeren Anzahl beteiligter Akteure verzögerte sich die Beseitigung von Daten im Ausland: Hier waren 73 % aller Inhalte nach einer Woche, nach vier Wochen 97 % gelöscht.

Aus diesen Ergebnissen schließt die Bundesregierung, die intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten habe sich bewährt. Durch den regelmäßigen Austausch zwischen den Institutionen, die Harmonisierung der Prozesse und eine monatliche Auswertung der Problemfälle sei es gelungen, einen genaueren Überblick über die Dimensionen des Phänomens und die Möglichkeiten zu bekommen, wie Löschungen schnellstmöglich zu erreichen sind. Optimierungswürdig sei hingegen die IT-Unterstützung bei der Kooperation zwischen den Beschwerdestellen und dem BKA; den wünschenswerten Ver-